

Pflanzenschutzgesetz novelliert

Ein ganzes Bündel neuer Vorschriften

Am 14. Februar 2012 trat das neue Pflanzenschutzgesetz in Kraft. Mit dieser Gesetzesnovelle werden verschiedene Richtlinien der EU umgesetzt und Ausführungsvorschriften für die unmittelbar geltenden EU-Verordnungen erlassen. Im Kern geht es dabei um die Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (auch Rahmenrichtlinie oder Nachhaltigkeitsrichtlinie genannt) und die seit dem 14. Juni 2011 unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (EU-Zulassungsverordnung). Weitere neue Vorschriften ergeben sich aus der Richtlinie der EU betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (Maschinenrichtlinie) und der EU-Verordnung über Statistiken zu Pestiziden (Statistik-Verordnung).

Mit der Neufassung wurde das Pflanzenschutzgesetz auch inhaltlich neu strukturiert. Es ist deutlich umfangreicher geworden und enthält jetzt 74 Paragraphen gegenüber 45 in der bisherigen Fassung.

Mit diesen neuen Rechtsvorschriften soll eine weitere Harmonisierung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und eine deutliche Verbesserung des Verbraucher- und Umweltschutzes in allen Mitgliedstaaten der EU erreicht werden. Nachfolgend soll auf die wichtigsten Änderungen für die landwirtschaftliche und gärtnerische Praxis näher eingegangen werden.

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Die strengen Zulassungsanforderungen ergeben sich nun unmittelbar aus der EU-Verordnung. Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Wirkstoffen für Pflanzen-

schutzmittel wurden bereits auf der EU-Ebene verschärft, sodass künftig bestimmte, als gesundheits- oder umweltschädlich eingestufte Substanzen in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht mehr enthalten sein dürfen („Cut-off-Kriterien“). Eine stärkere Harmonisierung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird außer durch einheitliche Bewertungsgrundsätze auch durch eine verpflichtende gegenseitige Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen, die auf der Grundlage der neuen Zulassungsverordnung erfolgt sind, innerhalb festgelegter Zonen der EU erzielt.

Pflanzenstärkungsmittel – Definition geändert

Die Definition für Pflanzenstärkungsmittel wurde geändert. Sie dürfen nur noch der allgemeinen Gesunderhaltung der Pflanzen und dem Schutz vor nicht parasitären

Beeinträchtigungen dienen. Andernfalls sind sie nach neuem Recht künftig als Pflanzenschutzmittel zulassungspflichtig und dürfen nur noch bis zum 14. Februar 2013 in den Verkehr gebracht werden.

Integrierter Pflanzenschutz

Alle beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen sich ab 2014 an die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes halten. Das bedeutet, dass biologische, pflanzenzüchterische und anbautechnische Verfahren vorrangig zu nutzen sind, soweit sie zur Verfügung stehen und praktikabel sind. Damit soll die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt werden. Wichtig ist, dass entsprechende Voraussetzungen erhalten oder neu geschaffen werden. Dabei spielen vor allem die Forschung und die amtliche Bera-



Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen ab 2014 die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verbindlich beachtet werden. Sie sind künftig Bestandteil der guten fachlichen Praxis. Biologische, pflanzenzüchterische und anbautechnische Verfahren sind vorrangig zu nutzen, soweit sie verfügbar und praktikabel sind.

tung der Pflanzenschutzdienste der Länder eine entscheidende Rolle.

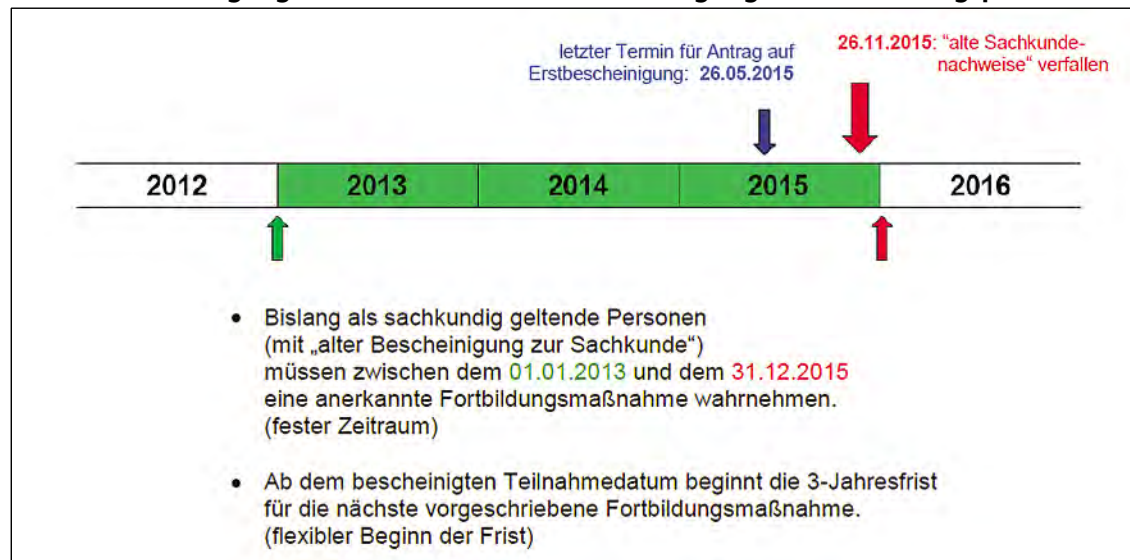
Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung

Die Rahmenrichtlinie der EU fordert die Mitgliedstaaten auf, bis zum 26. November 2012 nationale Aktionspläne zu erlassen. In diesen sollen quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt festgelegt werden und die Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Verfahren und Methoden gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zu verringern. Dieser Aktionsplan wird derzeit vom BMELV unter Mitwirkung der Länder und Beteiligung von Verbänden erarbeitet.

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wesentliche Änderungen betreffen die Sachkunde im Pflanzenschutz. Hier gibt es folgende Änderungen (siehe auch Darstellungen in den Übersichten 1 und 2):
 1) Die Bescheinigung der Sachkunde wird neu geregelt. Die bisher als Nachweis der Sachkunde gültigen Berufsabschlüsse oder Zeugnisse einer Sachkundeprüfung verlieren Ende 2015 ihre Gültigkeit. Jede sachkundige Person muss sich einen Sachkundenachweis neu ausstellen lassen („Erstbescheinigung“). Die bisherigen Sachkundenachweise

Übersicht 1: Übergangsfristen zur Sachkundebescheinigung und Fortbildungspflicht



gelten noch bis zum 26. November 2015, danach verfallen sie. Der Antrag auf Erteilung einer Erstbescheinigung muss spätestens am 26. Mai 2015 bei der zuständigen Behörde (in Schleswig-Holstein bei der Landwirtschaftskammer) gestellt werden.

Die Sachkunde wird benötigt von Personen, die

- Pflanzenschutzmittel anwenden (Ausnahme: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind),
- über den Pflanzenschutz beraten,
- Personen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anleiten oder beaufsichtigen,
- Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen (über das Internet auch bei nicht gewerbsmäßiger Tätigkeit).

Die Sachkunde wird nicht benötigt von Personen, die

- dafür zugelassene Mittel im Haus- und Kleingarten anwenden,
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht ausüben,
- Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung anwenden,
- nichtberuflich Pflanzenschutzmittel zur Wildschadensverhütung anwenden.

2) Alle als sachkundig geltenden Personen unterliegen zukünftig einer Fortbildungspflicht. Innerhalb eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren muss jeder an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen haben. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Erstbescheinigung. Bislang schon als sachkundig geltende Personen müssen ihre erste Fortbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 wahrnehmen.
 3) Ab Ende 2015 dürfen Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender nur noch an sachkundige Personen abgegeben werden.

Details der Umsetzung dieser neuen Vorschriften werden über die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt, die derzeit gerade novelliert wird.

Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen

Bei der Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen durch den Anwender müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,

- Zeitpunkt der Anwendung,
- Aufwandmenge,
- behandelte Fläche und
- behandelte Kultur.

Die bisher notwendige Dokumentation des Schaderregers ist nicht mehr vorgesehen. Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Verantwortlich ist, auch bei Fremdleistung durch Lohnunternehmen, immer der Betriebsleiter.

Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln

Im Rahmen des Parallelhandels darf ein Pflanzenschutzmittel, das in Deutschland keine eigene Zulassung hat, dennoch hier in den Verkehr gebracht werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hierfür eine Genehmigung erteilt hat. Mit der Genehmigung wird eine Genehmigungsnummer (vormals PI-Nr.) vergeben. Die Voraussetzungen für den Parallelhandel ergeben sich unmittelbar aus Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Voraussetzungen für eine Genehmigung sind:

- das Pflanzenschutzmittel ist in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassen und
- das Pflanzenschutzmittel stimmt mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel überein. Die Übereinstimmung ist nur gegeben, wenn das Pflanzenschutzmittel a) von demselben Unternehmen (oder in Lizenz) hergestellt wurde, b) in der Zusammensetzung und Formulierungsart identisch ist und c) hinsichtlich der Beistoffe und weiterer Merkmale identisch oder gleichwertig ist.

Übersicht 2: Erforderliche Sachkunde im Pflanzenschutz (Erstbescheinigung und Fortbildungsnachweis)

		Nachweis erforderlich	
Sachkunde Anwender	zur Anwendung	von PSM für berufl. Anwender	ja ¹⁾
		von PSM für nicht-berufl. Anwender	nein
	zur Beaufsichtigung von nicht sachkundigen Personen, die PSM anwenden	im Ausbildungsverhältnis bei Hilfstätigkeiten	ja ¹⁾
als Erwerber	von PSM für berufl. Anwender	ja ²⁾	
	von PSM für nicht-berufl. Anwender	nein	
Sachkunde Abgeber	zur Abgabe von PSM	als gewerblicher Abgeber	ja ¹⁾
	als nicht-gewerblicher Abgeber	nein	
	zur Abgabe von PSM über das Internet (gewerblich/nicht-gewerblich)	ja ¹⁾	
Sachkunde Berater	Beratung über PSM jeglicher Art im Hinblick auf jede Person	ja ¹⁾	

1) bußgeldbewehrt (wenn kein bzw. kein rechzeitiger Nachweis)
 2) w/lsam ab 26.11.2015 bußgeldbewehrt für Abgeber

Beseitigungspflicht beachten

Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung vollständig verboten ist, und Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in die EU-Wirkstoffliste aufgenommen wurde und deren Ablauffrist abgelaufen ist, müssen nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unverzüglich beseitigt werden. Diese Vorschrift gilt bereits seit dem Jahr 2008. Neu ist nun, dass die Beseiti-



Bereits seit dem Jahr 2008 gibt es eine Beseitigungspflicht für Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung vollständig verboten ist, und für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die nicht in die EU-Wirkstoffliste aufgenommen wurden. Ab diesem Jahr ist diese Vorschrift auch CC-relevant.

Fotos: Dr. Hans-Joachim Gleser

gungspflicht ab diesem Jahr CC-relevant ist.

Abverkaufs- und Ablauffristen

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 am 14. Juni 2011 haben sich die Regelungen bezüglich der Ablauffristen nach dem Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln geändert. Zulassungen, die nach diesem Stichtag enden, erhalten nun in der Regel eine Abverkaufsfrist von sechs Monaten und eine Ablauffrist von 18 Monaten.

Zulassungen, die vor dem 14. Juni 2011 endeten, sind von der Neuregelung nicht betroffen. Für diese Mittel gelten die Fristen nach altem Recht weiter, also eine Ablauffrist von zwei vollen Kalenderjahren und keine Abverkaufsfrist.

Anwendung auf Flächen der Allgemeinheit

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gelten für die dort zu verwendenden Pflanzenschutzmittel besondere Anforderungen. Hierzu gehören zum Beispiel Spielplätze, Schul- und Kindergartenanlagen, Friedhöfe sowie öffentlich zugängliche Parks, Gärten, Grünanlagen und Sportplätze. Auf diesen Flächen dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gelten, oder Pflanzenschutzmittel, die vom Bun-

desamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für diesen Bereich entweder zugelassen oder genehmigt worden sind.

Anwendung zu Versuchszwecken

Versuche, bei denen ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel im Freiland angewendet wird, unterliegen nun grundsätzlich einem Genehmigungsvorbehalt. Nach bisherigem Recht war lediglich eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels zu Versuchszwecken erforderlich. Für Hersteller von Pflanzenschutzmitteln gilt eine Anzeigepflicht. Das Bundesamt für Verbraucherschutz unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die erteilten Genehmigungen und Anzeigen, und der Genehmigungsinhaber muss der zuständigen Behörde den tatsächlichen Versuchsbeginn mitteilen.

Neue Straftatbestände

Das neue Pflanzenschutzgesetz enthält erstmals Straftatbestände im Hinblick auf den illegalen Import von Pflanzenschutzmitteln. So droht für den Import und den Handel mit Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe einem Anwendungsverbot unterliegen, eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren Gefängnis oder Geldstrafe. Bei gefälschten Pflanzenschutzmitteln sind es bis zu drei Jahren und bei irreführend gekennzeichneten

bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Auch der Versuch ist strafbar.

FAZIT

Mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz kommt es zu wesentlichen Änderungen für Anwender, Berater und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln. Wesentliches Ziel ist die weitere Verringerung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Auch die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln soll durch die Förderung des integrierten Pflanzenschutzes reduziert werden. Das neue Pflanzenschutzgesetz führt auch bei den Pflanzenschutzdiensten der Länder zu zusätzlichen Aufgaben. Besonders zu nennen sind hier die neue Bescheinigungsregelung der Sachkunde und die Pflicht zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung im dreijährigen Turnus. Auch in Versuchswesen und Beratung müssen neue Grundlagen erarbeitet werden, um den Zielen des Nationalen Aktionsplans gerecht zu werden und die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes noch stärker in die landwirtschaftliche und gärtnerische Praxis einzuführen.

Dr. Hans-Joachim Gleser
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-370
hjgleser@lksh.de